bpa-Arbeitshilfe
Stand: März 2021

Fernsehen, Radio, Filme und Musik in Heimen
– Gebühren für Rundfunk, Kabelanbieter, GEMA, andere Verwertungsgesellschaften und Filmlizenzfirmen wie MPLC

Fernseh- und Filmvorführungen sowie Rundfunkempfang und Musiknutzung in Heimen stehen immer wieder im Fokus von Sendeanstalten, Kabelanbietern und den sog. Verwertungsgesellschaften (GEMA, VG Media, etc.). Diese treten im Namen der Urheberrechtsinhaber auf und verlangen für die Wiedergabe und Weiterleitung des Musik, Film- und Sendematerials oder der Vervielfältigung von Lieder- und Notenmaterial eine Vergütung. Für die Heime besteht aufgrund der vielen unabhängig agierenden Organisationen und Tarife häufig eine erhebliche Verunsicherung darüber, welche Zahlungen von wem verlangt werden dürfen. Es drängt sich nicht selten der Eindruck von unberechtigten Gebührenforderungen auf. Die zahlreichen Tarife der auftretenden Organisationen sollten daher im Einzelfall auf ihre Berechtigung sorgfältig geprüft werden. Ein Betretungs- und Kontrollrecht steht den Beauftragten der Organisationen ohne Einwilligung des Heimes jedenfalls nicht zu. Allerdings sind rechtswidrige Verstöße gegen das Urheberrecht (d.h. bewusste Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Wiedergabe ohne Einwilligung des Berechtigten) auch strafbar nach § 106 UrhG.

Überblick über die unterschiedlichen Organisationen und deren Vergütungstatbestände:

Organisation	**Vergütungstatbestand (jeweils unabhängig)**
„Beitragsservice" von ARD, ZDF und Deutschlandradio (bis 2013:GEZ)	Rundfunkbeiträge für die öffentlich-rechtlichen Hörfunk- und Fernsehsender Sender (ARD, ZDF, WDR, NDR, BR, usw.)
Kabelanbieter wie Vodafone (ehemals: Kabel Deutschland), Unitymedia, Kabel BW	Vergütungen für Kabelanschluss der Einrichtung
GEMA (auch mit Inkasso-Funktion für Musik-Rechte der VG Media sowie anderer sog. Verwertungsgesellschaften)	1. Vergütungen für Musiknutzung (öffentliche Wiedergabe, Live-Darbietungen) sowie 2. Vergütungen für die Weiterleitung der Musik (auch als beiläufige Musik im Fernsehen) über das hausinterne Kabel- oder Antennennetz in Gemeinschaftsräume und Bewohnerzimmer (umstritten, s.u.).
VG Media	1. Vergütungen für die öffentliche Wiedergabe der privaten Fernsehprogramme 2. Vergütungen für die Weiterleitung der privaten Fernsehprogramme (RTL, Sat 1, Pro 7, etc.) über das hausinterne Kabel- oder Antennennetz in Gemeinschaftsräume und Bewohnerzimmer (umstritten, s.u.).
MPLC und andere Filmlizenzfirmen	Vergütungen der Filmproduzenten und –verleihe (wie Warner Brothers, Universal Pictures, Dreamworks, Paramount Pictures) für die Berechtigung zur öffentlichen Wiedergabe von Filmen.
VG Musikedition	Vergütungen für kopierte Liedtexte und Noten
ZWF (Zusammenschluss verschiedener Verwertungsgesellschaften)	Vergütung für die öffentliche Wiedergabe (Kabelweiterleitung) von Fernsehsendungen

„Beitragsservice" (ehemals: GEZ – Gebühreneinzugszentrale):

Diese staatliche Gemeinschaftseinrichtung der öffentlich-rechtlichen Landesrundfunkanstalten sichert die Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Sender (ARD, ZDF, WDR, NDR, BR, usw.). Die Beiträge sind dafür per Rundfunkbeitragsstaatsvertrag festgelegt. Bis 2012 war die damalige Gebühr abhängig von der Anzahl der vorgehaltenen Empfangsgeräte. Seit 2013 gilt aber ein neues Tarifsystem, bei dem die Beiträge unabhängig von der Anzahl der vorgehaltenen Empfangsgeräte erhoben werden und im nicht privaten Bereich abhängig sind 1. von der Anzahl der Beschäftigten im Betrieb (gestaffelt nach Mitarbeitern) und 2. Von der Anzahl der vorgehaltenen PKW für den Beitrieb. Der einfache Beitrag liegt derzeit bei 17,50 Euro im Monat, kann je nach Mitarbeiteranzahl und PKW im Betrieb aber auch ein Mehrfaches davon betragen.

Aktuell:
Die Ministerpräsidentenkonferenz der Länder hat im März 2020 beschlossen, einer Empfehlung der sog. KEF (Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten) zu folgen und den Rundfunkbeitrag zum 1.1.2021 auf 18,36 Euro im Monat zu erhöhen. Dies wird auch für private Pflegeeinrichtungen und andere private soziale Einrichtungen gelten.
Update: Durch die Verweigerung von Sachsen-Anhalt zum 1. Medienänderungsstaatsvertrag Ende 2020 ist die bundesweite Erhöhung des Rundfunkbeitrags zunächst nicht erfolgt.

Der bpa hatte in mehreren Musterverfahren gegen den neuen Rundfunkbeitrag geklagt, weil gemeinnützige Einrichtungen eine Ermäßigung auf einen bzw. lediglich 1/3-Beitrag beantragen können und diese für privatgewerbliche Einrichtungen des bpa nicht vorgesehen ist (anders noch als die gänzliche Befreiungsmöglichkeit nach dem alten Rundfunkstaatsvertrag). Der bpa sieht darin eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung und Wettbewerbsverzerrung zulasten der privaten Anbieter. Gleichwohl hat das Bundesverwaltungsgericht am 27.09.2017 die bpa-Musterklage in letzter Instanz abgewiesen und die Ungleichbehandlung für mit Verweis auf die Gewinnerzielungsabsicht der privaten Anbieter und das Sozialstaatsprinzip sowie den weiten Ermessenspielraum des Gesetzgebers für gerechtfertigt erachtet (BVerwG, Az.: 6 C 34.16, ausführlicher Bericht im bpa.intern 1/2018, S. 10 ff.). Das Bundesverfassungsgericht hat außerdem am 18.07.2018 weitere Verfassungsbeschwerden zum neuen Rundfunkbeitrag abgewiesen und den Beitrag im gewerblichen Bereich auf für betriebliche PKW für rechtmäßig erklärt (BVerfG, Az.: 1 BvR 1675/16). Daher haben weitere Widersprüche gegen Beitragsbescheide und Zahlungsvorbehalte nach Einschätzung des bpa nur noch sehr geringe Aussichten auf Erfolg.

Allerdings konnte der bpa erreichen, dass die Anbieter nicht auch zusätzlich für die Empfangsgeräte der Heimbewohner zahlen müssen. Hierzu wurde im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag festgelegt, dass Raumeinheiten in Alten- und Pflegeheimen sowie in Behindertenhilfeeinrichtungen nicht als „Wohnung" gelten und damit für diese kein Beitrag anfällt.

Ebenso fällt der Rundfunkbeitrag in ambulant betreuten Wohngemeinschaften nur einmal an, so dass er unter den Bewohnern aufgeteilt werden kann. Zusätzlich gibt es für pflegebedürftige und behinderte Bewohner Befreiungs- bzw. Ermäßigungsmöglichkeiten.

Kabelanbieter:

Die Kabelanbieter (z.B. Vodafone, Unitymedia, Kabel BW) schließen mit den Einrichtungen normale Verträge für Kabelanschlüsse ab. Dabei kann mit den Kabelanbietern auch die Installation und Wartung der Hausverteileranlage und der Einzelanschlüsse in den Zimmern vereinbart sein. Die Einrichtungen (bzw. die Bewohner) zahlen die vereinbarte Vergütung je nach Anzahl der Anschlüsse. Die Kabelanbieter sind dagegen in der Regel nicht Inhaber der

Urheberrechte an den Programmen oder Sendungen und können dafür keine spezielle Vergütung verlangen.

GEMA:

Die GEMA ist eine Verwertungsgesellschaft unter staatlicher Aufsicht (des Deutschen Patent- und Markenamtes, DPMA, in München) und darf Vergütungen für die öffentliche Wiedergabe von Musik- und Tonwerken verlangen – auch soweit diese nur beiläufig in Fernseh- oder Filmaufführungen auftreten. Zudem haben einige andere Verwertungsgesellschaften (z.B. die VG Media, ZWF, s.u.) für die öffentliche Wiedergabe von geschützten Musikwerken und seit einigen Jahren auch für die Weiterleitung von entsprechenden Rundfunksignalen über Radio oder Fernsehen in Hausverteileranlagen der GEMA ein Inkassomandat erteilt, d.h. die GEMA übernimmt für sie die Abrechnung der Entgelte mit den Nutzern der geschützten Werke. Die Vergütungspflicht hängt dabei davon ab, wo und mit welchen Geräten die Nutzung erfolgt sowie in welchem Rahmen sie stattfindet.

1. Keine Vergütungspflicht bei entgeltlosen Einzelveranstaltungen in sozialen Einrichtungen

Nach dem Urheberrechtsgesetz gibt es bestimmte Einschränkungen des Urheberrechts, die für Einzelveranstaltungen der Jugendhilfe, der Sozialhilfe, der Alten- und Wohlfahrtspflege eine vergütungs- und genehmigungsfreie Nutzung der geschützten Werke erlauben (§ 52 Abs. 1 Urhebergesetz). Dies gilt allerdings nur für die öffentliche Vorführung von Musikwerken, nicht für Fernsehen und Filmvorführungen. Die Musikveranstaltungen der Altenpflege dürfen hierbei nach ihrer sozialen Zweckbestimmung nur einem bestimmten abgegrenzten Kreis von Personen zugänglich sein. Die Wiedergabe darf keinem Erwerbszweck des Veranstalters oder eines Dritten dienen. Es darf kein Eintrittsgeld erhoben werden und die Musiker dürfen keine besondere Vergütung erhalten. Diese Regelung gilt z.B. für vereinzelte Jahresfeiern mit Musikdarbietung für die Heimbewohner.

2. Vergütungspflicht bei regelmäßiger Wiedergabe von (Fernseh-)Musik in größeren Aufenthalts- bzw. Gemeinschaftsräumen

Sofern die obigen Kriterien für eine Gebührenbefreiung nach § 52 Abs. 1 Urhebergesetz nicht zutreffen und eine Musikdarbietung für die Öffentlichkeit vorliegt, wie z.B. bei regelmäßigen Musikdarbietungen über Radio und Fernsehen in den größeren Gemeinschaftsräumen oder wöchentliche Musikveranstaltungen, darf die GEMA in der Regel eine urheberrechtliche Vergütung verlangen. Dazu hat sie spezielle Tarife aufgestellt. Für Sozialeinrichtungen und Seniorenheime gibt es einen eigenen Tarif. (Näheres unter www.gema.de).

Zur öffentlichen Widergabe nach § 15 Abs. 2 UrhG und der Ausnahme nach § 52 Abs. 1 UrhG gibt es ältere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes („Alters-Wohnheim“ vom 12.07.1974, Az.: I ZR 68/73 sowie „Altenwohnheim II“ vom 12.12.1991, Az.: I ZR 210/89), nach welcher Fernseh- und Hörfunkwiedergaben in einem Altenwohnheim für ca. 100 Bewohner mangels derer „persönlichen Verbundenheit“ im Sinne des § 15 Abs. 3 UrhG öffentlich sind und auch nicht unter die Ausnahme des § 52 UrhG fallen. In der Begründung zur Entscheidung vom 12.07.1974 wird u.a. ausgeführt:

> *„…Hierfür reicht entgegen der Auffassung der Revision nicht das Bewußtsein aus, in einer Gemeinschaft zu leben. Denn der in Betracht kommende Personenkreis umfaßt immerhin 100 Personen und ändert sich altersbedingt. Der äußere Anlaß, der die Bewohnerinnen zusammengeführt hat, nämlich das vorgerückte Alter und die annähernd gleiche soziale Lage, vermag - wie das Berufungsgericht zu Recht ausführt - eine engere persönliche Bindung zwischen allen Bewohnerinnen nicht zu begründen.*

Die Lebenserfahrung spricht vielmehr dafür, daß ein Mensch, der durch das vorgerückte Alter gezwungen ist, in ein von hundert Personen bewohntes Alters-Wohnheim zu ziehen, nur mit einem Teil von diesen in engere Beziehungen treten wird, die zu einer persönlichen Verbundenheit führen. ...“

Damit wären solche Fernseh- und Hörfunkwiedergaben mit Musik wohl bei größeren Veranstaltungen der Heime in größeren Räumen vollständig vergütungspflichtig, insbesondere wenn Gäste geladen werden und öffentlich geworben wird, soweit man diese ältere Rechtsprechung nicht als überholt ansieht.

Bei kleineren Gemeinschaftsräumen von Wohngruppen mit nur wenigen Personen, die sich untereinander gut kennen und ähnlich wie in einer Wohngemeinschaft vertraut sind, ist nach Auffassung des bpa jedenfalls das Merkmal der „öffentlichen Wiedergabe“ zu hinterfragen: Eine öffentliche Wiedergabe kann nach Ansicht des bpa nur bei größeren und öffentlichen Gemeinschaftsveranstaltungen vorliegen, nicht beim gemeinsamen Fernsehen innerhalb der kleinen Wohngruppe, da hier der Wohncharakter im Vordergrund steht. Denn die Wohnstruktur in Heimen und auch die Rechtsprechung haben sich in den letzten Jahrzehnten gewandelt. Zudem gibt es neuere EU-Richtlinien und Entscheidungen, welche den Begriff der „Öffentlichkeit“ und „privaten Gruppe“ definieren (Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 2006/115/EG; „recht viele Personen“ gemäß EuGH-Urteil vom 15.03.2012, Az.: C-135/10, SCF./.Del Corso). In der Folge hat sich auch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes geändert („Zahnarztpraxis-Wartezimmer“ Urteil vom 18.06.2015, Az.: I ZR 14/14). In Wohngruppenbereichen herrscht meist private „Wohnzimmeratmosphäre“ mit untereinander vertrauten Heimbewohnern ähnlich wie in einer Wohngemeinschaft. So hat der Bundesgerichtshof für den Krankenhausbereich bereits in seiner Entscheidung „Zweibettzimmer im Krankenhaus“ vom 11.07.1996 (Az.: I ZR 22/94) entschieden, dass unter den Patienten eines Zweibettzimmers im Krankenhauses eine persönliche Verbundenheit und Nähe bestehe, die eine öffentliche Wiedergabe und damit eine Vergütungspflicht gegenüber der GEMA ausschließe. In jüngerer Zeit ist zudem der Bundesgerichtshof selbst für eine Eigentümer-Wohnanlage mit 343 angeschlossenen Wohneinheiten davon ausgegangen, dass es sich um eine „private Gruppe“ handele („Ramses-Entscheidung“ vom 17.09.2015, Az.: I ZR 228/14), auch wenn eine persönliche Verbundenheit zweifelhaft erscheine. Es kommt für die öffentliche Wiedergabe“ daher vor allem auf die Abgrenzbarkeit des teilnehmenden Personenkreises gegenüber Dritten an. Es darf sich nach den Vorgaben des EU-Rechts nicht um eine unbegrenzte Anzahl potenzieller Adressaten handeln und es dürfen nicht „recht viele Personen“ Zugang zu dem urheberrechtlich geschützten Werk haben. Dabei ist eine wertende Betrachtung vorzunehmen. Diese Abgrenzbarkeit ist nach Ansicht des bpa jedenfalls bei Wiedergaben innerhalb der Wohngruppe im kleinen Kreis bzw. in kleinen Aufenthaltsräumen im Heim gegeben, womit dort lediglich eine private Wiedergabe vorliegt.

Eine neuere höchstrichterliche Rechtsprechung des BGH oder EuGH für Heime ist aber bislang noch nicht ergangen, so dass die Frage der öffentlichen Wiedergabe dort weiterhin streitig ist. Allerdings gibt es neue Rechtsprechung vom Landgericht und Kammergericht Berlin aus den Jahren 2019 und 2020 (siehe dazu unter 3.). Heimträger müssen sich daher auch in Zukunft auf diesbezügliche Anschreiben der GEMA mit der Aufforderung zu entsprechenden Vertragsabschlüssen auseinandersetzen. Ein Musterschreiben an die GEMA als Antwort für die aktuellen GEMA-Schreiben von Oktober 2020 befindet sich im Anhang dieser Arbeitshilfe.

3. Weiterleitung von Rundfunk und Musik in die privaten Zimmern der Bewohner

Die GEMA, die VG Media sowie die ZWF verlangen seit einigen Jahren von den Einrichtungen auch für die Weitersendung von Rundfunksignalen und Musik in die Bewohnerzimmer

eine Vergütung. Mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freie Wohlfahrtspflege e.V. (BAGFW) wurden in einem Gesamtvertrag besondere ermäßigte Tarife vereinbart. Dieser Vergütungsforderung der GEMA (mit Inkassomandat für die VG Media und ZWF) für die Weiterleitung und der hierzu getroffenen Vereinbarung steht der bpa kritisch gegenüber, zumal die Berechtigung dieser Forderungen zweifelhaft ist. Die privaten Mitgliedseinrichtungen des bpa werden dadurch jedenfalls nicht gebunden.

Soweit die Bewohner in ihren privaten Zimmern mit eigenen Geräten fernsehen oder Radio hören und die Geräte an keine hauseigenen Kabel- oder Antennenanlagen angeschlossen sind, besteht keine Gebührenpflicht der Einrichtung gegenüber der GEMA, VG Media sowie ZWF. Denn die Einrichtung ist dann an der Musikwiedergabe bzw. deren Weiterleitung nicht beteiligt, so etwa, wenn die Bewohner eigene DVBT- oder Radio-Antennen an ihren Fernsehern und Radios nutzen.

Aber auch bei bloßer Bereitstellung der Fernseh- und Radio- Antennenanschlussmöglichkeit durch die Einrichtung in den einzelnen Bewohnerzimmern liegt nach Ansicht des bpa – und entgegen der Auffassung der GEMA und VG Media und ZWF – keine öffentliche Wiedergabe der Musik oder vergütungspflichtige Weiterleitung der Rundfunksignale im Sinne des Urhebergesetzes vor, da es sich um den privaten Lebensraum der Bewohner handelt und die Bewohner ihre Radios und Fernseher in der Regel selbst mitbringen. Eine Öffentlichkeit ist dort nicht gegeben. Eine „Weitersendung" der Rundfunksignale im urheberrechtlichen Sinne liegt hier insbesondere deshalb nicht vor, weil die Einrichtungenträger sich darauf beschränken, mit dem bloßen Kabel- bzw. Antennenanschluss letztlich nur eine unvollständige Empfangsmöglichkeit zu schaffen und die Aufstellung der Empfangsgeräte sowie Auswahl und Programmierung der Sender ganz den Bewohnern überlassen bleibt. Außerdem ist von der Rechtsprechung anerkannt, dass die Rundfunkübermittlung mit kleineren Gemeinschaftsantennenanlagen genehmigungsfrei ist (Bundesgerichtshof, Urteil vom 8. Juli 1993, Az.: I ZR 124/91).

Die GEMA führt zusammen mit der VG Media in ihren Anschreiben an die Pflegeeinrichtungen bisher die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes aus den Jahren 2006 und 2010 an, die eine Vergütungspflicht bestätige. Diese bezog sich jedoch ersichtlich nur auf das Hotelgewerbe mit ständig wechselnden Gästen auf den Zimmern. In einem Heim leben die Bewohner dagegen dauerhaft in ihren Zimmern, die als privater Lebensraum von Art. 13 des Grundgesetzes geschützt sind. Nur dort ist ihnen ein privates Hören von Musik überhaupt möglich.

Der bpa hat deshalb zu der Frage, ob ein Pflegeheim zum Abschluss eines Vertrages mit der GEMA für die Weiterleitung von Musik verpflichtet ist, ein Musterverfahren geführt. Dort hat die GEMA in einem Anerkenntnisurteil vom 16.01.2017 ausdrücklich anerkannt, dass eine entsprechende Pflicht nicht besteht (Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, Az.: 231 C 489/16). Dieses Urteil kann gegenüber der GEMA weiterhin angeführt werden, soweit diese von Heimen erneut einen Vertragsabschluss für die Weiterleitung einfordert. Entsprechende Verträge können nach Ansicht des bpa auch gekündigt werden (siehe aber zur neuen Entwicklung seit Oktober 2020 unten).

Soweit auch die Empfangsgeräte (Fernseher, Radios) vom Einrichtungsträger gestellt werden, liegt zwar tatsächlich eine urheberrechtlich relevante Weitersendung vor. Dies hat der Bundesgerichtshof jüngst auch nochmals in seiner Entscheidung vom 11.01.2018 (Az.: I ZR 85/17) festgestellt. Trotzdem bleibt aus Sicht des bpa im Heimbereich das Merkmal der „Öffentlichkeit" in den Bewohnerzimmern von Heimen fraglich, da der Bewohnerkreis dort nicht wie im Krankenhaus schnell wechselt und dadurch eine Vielzahl an Personen Zugang zu den geschützten Werken erhält.

Allerdings gibt es seit Oktober 2020 eine neue Entwicklung:

Nachdem das Landgericht Berlin am 01.10.2019 und Kammergericht Berlin am 10.06.2020 in einem Verfahren gegen eine Seniorenresidenz mit 128 Apartments die Vergütungspflicht für die sog. Kabelweiterleitung in die Bewohnerzimmer bestätigt hatte, verschickt die Verwertungsgesellschaft GEMA nun seit Anfang Oktober 2020 deutschlandweit wieder Schreiben an stationäre Pflegeeinrichtungen (und sogar vereinzelt Tagespflegeeinrichtungen). Darin informiert sie über die Vergütungspflicht von Hintergrundmusik in Aufenthaltsräumen sowie Radio und TV in Bewohnerzimmern und erhebt gleichzeitig mit einem mitgesandten Abfragebogen umfangreiche Daten bei den Einrichtungen, auf deren Grundlage dann im nächsten Schritt ein Vertragsangebot übersandt werden soll.

Der bpa hat zu den beiden Gerichtsentscheidungen aus Berlin bereits ausführlich im bpa.intern (Ausgabe 2/2020, S. 20 f.) informiert und Position bezogen, insbesondere zur nur beschränkten Geltung für Seniorenresidenzen mit Apartments im Sinne eines Betreuten Wohnens. Eine unmittelbare Geltung für stationäre Pflegeheime nach § 71 Abs. 2 SGB XI lässt aus Sicht des bpa daher nicht unmittelbar herleiten und die Urteile haben grundsätzlich auch keine allgemeine Wirkung über die betroffene Seniorenresidenz hinaus. Im Ergebnis ist trotzdem nunmehr zu befürchten, dass die Gerichte diese Entscheidungen im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung für Pflegeheime ebenso heranziehen werden. Daher stehen die Aussichten, sich erfolgreich gegen die GEMA-Forderungen zu wehren, nicht mehr so günstig, wie noch mit dem vom bpa in einem Musterverfahren gegen die GEMA errungenen Anerkenntnisurteil des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg vom 16.01.2017. Somit muss jede Einrichtung selbst entscheiden, ob sie das Risiko einer weiteren rechtlichen und ggf. gerichtlichen Auseinandersetzung eingehen möchte oder nicht.

Zur Vergütungspflicht für Hintergrundmusik in Aufenthaltsräumen vertritt der bpa allerdings nach wie vor die Rechtsauffassung, dass Hintergrundmusik sowie Fernsehwiedergaben sich zumindest in überschaubaren Wohnbereichen nicht an eine größere Personengruppe richten und daher mangels „öffentlicher Wiedergabe" auch nicht vergütungspflichtig ist. Jedoch wird auch dies von der GEMA grundsätzlich anders gesehen und auf das Heim als Ganzes abgestellt, in dem die zahlreichen Bewohner als Gesamtheit mangels persönlicher Verbundenheit eine „Öffentlichkeit" darstellen. Anders kann dies in sog. Kleinsteinrichtungen sein, wenn objektiv nur wenige Bewohner dort zusammenwohnen und sich auch persönlich kennen und damit die öffentliche Wiedergabe mit sehr guten Argumenten bestritten werden kann. Zu diesen Kleinsteinrichtungen, in denen keine öffentliche Wiedergabe vorliegt und sich die Personen (u.a. durch gemeinsame Betreuungsaktivitäten) gut kennen, zählen nach Ansicht des bpa insbesondere auch Tagespflegeeinrichtungen, da diese nur selten mehr als 20 Plätze haben. Dort gibt es auch keine Bewohnerzimmer, so dass auch diese Vergütung per se entfällt.

Sofern die Einrichtungen Angaben auf den Abfragebögen machen, muss damit gerechnet werden, dass die GEMA auf dieser Datengrundlage einen Vertragsabschluss einfordert, notfalls auch gerichtlich und darüber hinaus auch Nachforderungen für die Vergangenheit stellt, in der Regel bis zu 3 Jahre, in denen eine öffentliche Wiedergabe stattgefunden hat, aber keine Anmeldung erfolgte und keine GEMA-Vergütung gezahlt wurde.

Bei den angebotenen Tarifen in dem GEMA-Schreiben *(„Sozialeinrichtungen, Seniorenheime u. ä., Tarifübersicht 2020")* ist zu beachten, dass diese neben der GEMA-Vergütung auch die Anteile für weitere Verwertungsgesellschaften einschließt (wie der GVL, VG Wort, VG Media sowie die ZWF als Zusammenschluss verschiedener anderer Verwertungsgesellschaften), für die die GEMA das Inkasso betreibt. Dadurch erhöht sich z.B. die Weiterleitungsgebühr für den Anschluss je Bewohnerzimmer vom reinen GEMA-Tarif *(„SENIORENHEIME Weiterleitung von Musik durch eine Verteileranlage an Empfangsgeräte in Seniorenheimen Tarif WR-S 3")* von 1,94 € jährlich auf insgesamt 6,94 € jährlich pro Zimmer. Die Aufschlüsselung und Zuordnung der Tarife zu den Verwertungsgesellschaften wird in den aktuellen Schreiben allerdings nicht vorgenommen und die Höhe z.B. der 6,94 € erscheint auch nicht schlüssig, wenn man die Einzeltarife addiert.

Update Anfang 2021: Der GEMA-Tarif zur Weiterleitung in die Bewohnerzimmer wurde abermals auf nun 6,97 € jährlich je Bewohnerzimmer erhöht.

Hier sollte aus Sicht des bpa die GEMA vor der Rücksendung von jeglichen Angaben noch einmal über die Rechtsauffassung des bpa zu den neuen Gerichtsentscheidungen informiert werden und dazu aufgefordert werden, einmal genau Aufzuschlüsseln, welche Verwertungsgesellschaft welche Vergütungsanteile erhalten soll. Dazu hat der bpa das Musterschreiben an die GEMA in der Anlage entworfen.

Bei der Vergütung für Hintergrundmusik bzw. Fernsehwiedergaben in Aufenthaltsräumen sollte den Einrichtungen klar sein, dass die GEMA sowie die anderen Verwertungsgesellschaften eine abweichende Rechtsauffassung vertreten und aufgrund obiger Rechtsprechung eine Vergütung ausnahmslos in allen Aufenthaltsräumen verlangen, egal ob es sich um eine große Cafeteria oder einen kleinen Aufenthaltsbereich in einem Wohnbereich handelt. Für eine diesbezügliche rechtliche Klärung wird nach Ansicht des bpa gegebenenfalls noch einmal ein gerichtliches Verfahren zu führen sein.

Der bpa hat auf die Höhe der GEMA-Vergütung keinen Einfluss. Die Vergütungen werden vielmehr von den Verwertungsgesellschaften selbst in Tarifen festgesetzt. Nach dem sog. Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) kann im Streitfall neben den Gerichten insbesondere zur Angemessenheit der Vergütung auch die Schiedsstelle nach § 92 VGG bei der zuständigen Aufsichtsbehörde Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) in München angerufen werden. Dies wäre aus Sicht des bpa ein möglicher Ansatzpunkt für bpa Mitglieder, um die deutlich gestiegenen Vergütungen der GEMA und der anderen Verwertungsgesellschaften einmal der Höhe nach überprüfen zu lassen.

Soweit letztlich ein Vertrag geschlossen und eine Vergütung gezahlt wird, können sämtliche Vergütungen für Verwertungsgesellschaften im Heimentgelt im Pflegesatz (z.B. bei Wiedergabe in Aufenthaltsräumen für mehrere Bewohner im Rahmen der Betreuung) oder im Rahmen der Unterkunftskosten gleichmäßig für alle Bewohner berücksichtigt werden. Daneben ist es weiterhin so, dass bei Nicht-Weiterleitung an die Anschlussdosen und stattdessen Verwendung einer eigenen DVBT-Antenne durch die Bewohner in ihren Zimmern keinerlei GEMA-Vergütung für die Weiterleitung verlangt werden darf, da hier die Einrichtung keine Kabelweiterleitung vornimmt und keine öffentliche Wiedergabe vorliegt. Wo Fernseher- und Radios bzw. Musik in Aufenthaltsräumen nicht mehr aktiv genutzt werden, sollten diese Räume abgemeldet werden und auch keine Vergütung bezahlt werden.

VG Media:

Eine weitere Verwertungsgesellschaft ist die VG Media. Sie vertritt eine Vielzahl von großen privaten Hörfunk- und Fernsehsendern und verlangt von den Einrichtungen ebenfalls eine Vergütung für die „Weitersendung" bzw. Weiterleitung der Fernseh- und Hörfunk-Programmsignale im hauseigenen Kabelnetz und deren öffentliche Wiedergabe in den Zimmern. Zunächst hat sie noch selbst ihre Forderungen geltend gemacht und die Heime angeschrieben. Seit 2015 hat die VG Media dafür das Inkasso vollständig an die GEMA übertragen, die auch die Vergütungen anderer Verwertungsgesellschaften einzieht und dabei gesondert ausweist. Für Senioren- und Pflegeheime und ähnliche Einrichtungen hat die VG Media im Jahr 2016 einen Tarif um Bundesanzeiger veröffentlicht, mit einer Vergütung für die Weiterleitung in Bewohnerzimmer in Höhe von zurzeit 1,50 Euro pro Zimmer bzw. 7,50 Euro, sofern die Empfangsgeräte vom Heim bereitgestellt werden. Gemäß der obigen Darstellung der Rechtslage zur GEMA findet dieser selbst aufgestellte Tarif der VG Media allerdings nach Ansicht des bpa für die einzelnen Bewohnerzimmer keine Anwendung, da es sich beim Empfang in den Zimmern der Bewohner nicht um eine öffentliche Wiedergabe handelt und weil die Bewohner die Empfangsgeräte in der Regel selbst bereitstellen. Nur die Kabeldose wird von der Einrichtung bereit gehalten. Die Sachlage ist damit auch hier von der Hotelbranche oder Krankenhäusern – wie oben zur GEMA erläutert – wesentlich zu unterscheiden, da es sich bei den Zimmern der Bewohner um ihren grundrechtlich geschützten privaten Lebens- und Wohnbereich handelt und kein täglicher Wechsel an Gästen wie in Hotels bzw. Krankenhäusern vorherrscht, der die Nutzung der Sendungen „öffentlich" werden lässt. Auch sind die Kabelverteiler der meisten Einrichtungen erheblich kleiner als bei regulären Hotelanlagen. Ebenso wie für die Weiterleitung von Musik können Heime für die Vergütungsanteile der VG Media auf das oben angeführte Anerkenntnisurteil der GEMA vom 16.01.2017 hinweisen und eine Vergütung für die Weiterleitung ablehnen (beachte allerdings die aktuelle Rechtsprechung des Landgerichts und Kammergerichts Berlin oben zur GEMA unter 3.). Sofern die Einrichtungen auf Kabelanschlüsse in den Bewohnerzimmern ganz verzichten bzw. diese abstellen können (evtl. Landesheimbaurecht zu beachten), um die dargestellten Rechtsfragen zu vermeiden, können die Bewohner auf eigene DVBT-Antennen ausweichen. Damit sind die Einrichtungen dann auch nicht mehr an der geschützten Programmwiedergabe beteiligt, so dass eine Vergütung für die Weitersendung der geschützten Programmsignale an die Bewohner nicht in Frage kommt.

Bei der Wiedergabe der privaten Sender in den größeren Gemeinschaftsräumen, in der Lobby oder öffentlichen Cafeteria der Einrichtung dürfte eine „Öffentlichkeit" im urheberrechtlichen Sinn allerdings vorliegen, zumal das Merkmal der Öffentlichkeit nach der Rechtsprechung weit auszulegen ist. Hingegen ist bei Gemeinschaftsräumen die „Öffentlichkeit" fraglich, wenn die Wiedergabe in Gemeinschaftsräume lediglich an einige wenige Bewohner einer kleinen Wohngruppe im Seniorenheim gerichtet ist, die sich gut kennen und eine persönliche Verbundenheit untereinander aufweisen.

ZWF (Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen):

Die Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ZWF) ist ein Zusammenschluss verschiedener kleinerer Verwertungsgesellschaften (AGICOA Urheberrechtsschutz GmbH, GÜFA, GWFF, VFF, VG Bild-Kunst und VGF). Ende 2018 hat die GEMA angefangen Pflegeeinrichtungen dazu anzuschreiben und hat darauf hingewiesen, dass sie beauftragt ist rückwirkend ab 2015 und auch zukünftig das Inkasso für die ZWF wie für den anderen Verwertungsgesellschaften zu übernehmen.

Die ZWF wurde allein dazu gegründet, die Urheberrechte für die Kabel-Weiterleitung gegenüber Hotels, in sonstigen Beherbergungsbetrieben, aber auch in Krankenhäusern, sowie in

Reha-Einrichtungen und Senioreneinrichtungen geltend zu machen. Dazu hat die ZWF einen eigenen Tarif aufgestellt („Kabelweiterleitung von Fernsehsendungen - Ansprüche von Film- und Bildurhebern sowie Filmherstellern für die Weiterleitung von Filmwerken durch eine Verteileranlage"). Dieser Tarif enthält aktuell (2020) für „Pflegeanstalten" z.B. für die Weiterleitung an Anschlussdosen ohne Aufstellung von Empfangsgeräten seitens der Einrichtungen eine Jahresvergütung in Höhe von 3,47 € und somit fast das Doppelte der eigentlichen GEMA-Vergütung (1,97 €) für die Weiterleitung.

Der bpa hat seinen Mitgliedern empfohlen, auch diese zusätzlichen Weiterleitungsvergütungen grundsätzlich mit Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur öffentlichen Wiedergabe (Urteil vom 17.9.2015, Az. I ZR 228/14) und unter Hinweis auf das Anerkennungsurteil des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg vom 16.01.2017 abzulehnen. Gleichwohl wird mit der neueren Rechtsprechung die inkassobevollmächtigte GEMA auch hierzu auf die neueren Urteile des Landgerichts Berlin und Kammergerichts Berlin verweisen und eine Weiterleitungsvergütung verlangen (siehe oben unter 3.). Hier kann allerdings ebenso auf das Musterschreiben an die GEMA in der Anlage zu dieser Arbeitshilfe zurückgegriffen werden, um die gegenteilige Rechtsauffassung hierzu darzulegen oder ggf. die Höhe der Vergütung durch die Schiedsstelle nach § 92 VGG beim Deutschen Paten- und Markenamt (DPMA) als zuständige Aufsichtsbehörde in einem Schiedsverfahren anzufechten.

VG Musikedition

Seit dem Jahr 2016 Zeit tritt zudem eine weitere staatlich zugelassene Verwertungsgesellschaft – die VG Musikedition – verstärkt an die Heime heran und weist sie auf die Lizenz- und Vergütungspflicht für die graphische Vervielfältigung (d.h. das Kopieren) von Liedtexten und Noten hin. Dazu macht sie gleichzeitige entsprechende Lizenzangebote je nach Bewohnerzahl der Einrichtung.

Der bpa erkennt zwar auch grundsätzlich die von der VG Musikedition geltend gemachten Urheberrechte für Noten, Lieder und Liedtexte an. Gemäß § 53 Abs. 4 UrhG ist zu jeglicher Vervielfältigung – auch der privaten Kopie – die Einwilligung des Urhebers erforderlich. Bei Vervielfältigung von aktuellen Noten und Liedtexten in Heimen wären damit auch entsprechende Lizenzverträge abzuschließen. Die Preisgestaltung wird allerdings einseitig von der VG Musikedition vorgegeben und ist in keiner Weise mit dem bpa verhandelt.

Für den Bereich der Senioren- und Pflegeheime gilt dagegen, dass dort regelmäßig nicht die Texte und Noten von modernen Chart-Songs kopiert werden, sondern allenfalls die Texte und Noten von alten Volksliedern und Volksweisen, welche überwiegend Allgemeingut darstellen und nicht urheberrechtlich geschützt sind (sog. gemeinfreie Werke), zumal bei diesen oft auch kein Urheber bekannt ist. Generell bei allen Liedern verfällt das Urheberrecht nach § 64 UrhG grundsätzlich 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Für die Verlage, die diese gemeinfreien Werke veröffentlichen, gibt es im deutschen Urheberrecht bis auf sog. wissenschaftliche Ausgaben keinen besonderen, weitergehenden Schutz, auch wenn die Verlage die Noten und Texte dieser Lieder neu veröffentlicht haben. Somit kann nach Auffassung des bpa ein Großteil der Noten und Lieder in Senioren- und Pflegeheimen auch ohne gesonderte Vergütung an die VG Musikedition kopiert werden. Soweit allerdings Urheber neue Texte hinzugedichtet haben oder die Musik neu arrangiert wurde, läuft das Urheberrecht dieser Urheber erneut. Auch soweit modernere Noten und Lieder(texte) vervielfältigt werden, müsste eine Lizenz erworben werden.

Um für bpa-Mitgliedseinrichtungen eine rechtssichere Möglichkeit für gemeinsame Lieder- und Chorabende zu ermöglichen, hat der bpa mithilfe seiner Mitglieder ein bpa-Liederbuch mit den beliebtesten Liedertexten aus den Einrichtungen zusammengestellt. Dieses Lieder-

buch erfreut sich großer Beliebtheit und kann von bpa-Mitgliedseinrichtungen über alle Landesgeschäftsstellen kostenfrei bezogen werden.

Filmlizenzfirmen wie etwa die MPLC Filmlizenzierung GmbH:

Immer wieder werden bundesweit stationäre Mitgliedseinrichtungen des bpa außerdem von der MPLC Filmlizenzierung GmbH angeschrieben und auf die Rechtslage bei Film- und TV-Nutzung in Einrichtungen hingewiesen und ein Vertragsabschluss bzw. eine Anmeldung angemahnt. Dabei handelt es sich um eine Firma, die nach eigener Darstellung eine Vielzahl internationaler Filmproduzenten und Verleihe repräsentiert (beispielsweise auch Hollywood-Filmstudios) und weltweit Lizenzen für die öffentliche Nutzung vertreibt. Die Lizenzpflicht besteht unabhängig von der GEMA, die bei öffentlichen Filmvorführungen für die dabei abgespielte Filmmusik eine gesonderte Gebühr verlangen darf. Nach Auskunft des Deutschen Patent- und Markenamtes (DPMA) in München ist die MPLC zwar keine staatlich beaufsichtigte Verwertungsgesellschaft (wie etwa die GEMA). Jedoch darf auch die MPLC ebenso Lizenzen für die Werke der mit ihr zusammenarbeitenden Produzenten und Verleiher von Filmen erteilen und dafür eine Vergütung verlangen.

Dies tut die MPLC auch regelmäßig, wie regelmäßig durch ihre bundesweiten Anschreiben mit unter Hinweis auf die europäische und deutsche Rechtsprechung zur Urhebervergütung. Der bpa rät, sich vor Nutzung solcher Lizenzangebote mit der Rechtslage bei Filmvorführen in Heimen vertraut zu machen. Denn nicht jede Nutzung von Filmen in Heimen ist lizenzpflichtig.

Das Urheberrechtsgesetz (UrhG) sieht zwar vor, dass für die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Filmwerken eine Lizenz (Nutzungsrecht) zu erwerben und dafür eine Vergütung zu zahlen ist. Die mit dem Kauf einer DVD erworbene Lizenz deckt dabei nur die private Nutzung ab. Somit muss für die öffentliche Nutzung grundsätzlich eine gesonderte Lizenz erworben werden. Dies gilt auch für im Fernsehen ausgestrahlte Filme. Voraussetzung für eine gesonderte Vergütungspflicht ist nach dem UrhG wiederum, dass in der Einrichtung eine „öffentliche" Wiedergabe von urheberrechtlich geschützten Filmwerken erfolgt.

Dies ist für Pflegeeinrichtungen häufig fraglich, genauso wie bei der Vergütungspflicht gegenüber der GEMA. Die Rechtsprechung hat allerdings bislang zur Filmnutzung in Pflegeeinrichtungen und dem dortigen Begriff der Öffentlichkeit nicht näher Stellung bezogen. Nach der bisherigen GEMA-Rechtsprechung ist generell jedoch eher von einer weiten Auslegung des Begriffes der Öffentlichkeit auszugehen. Die Beurteilung richtet sich im Übrigen nach den Umständen des Einzelfalles mit einer wertenden Betrachtung sowie unter Beachtung der aktuelleren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zum Begriff der „Öffentlichkeit" (siehe oben zur GEMA unter 2.). Es reicht nicht aus, dass es sich um eine „Veranstaltung innerhalb des Heims" handelt. Vielmehr kommt es maßgeblich auf die Vertrautheit der Zuschauer untereinander sowie auf die durchführende Person an. So wäre etwa eine Filmvorführung durch die Heimleitung beim „großen Tag der offenen Tür" für alle Bewohner und Besucher mit kinomäßigem Charakter anders zu beurteilen. Hierfür ist dann eine Lizenz für die öffentliche Wiedergabe zu erwerben. Die Einrichtungen sollten daher bestrebt sein, Filmvorführungen möglichst nicht öffentlich abzuhalten bzw. ganz darauf zu verzichten, um eine Lizenzierungs- bzw. Gebührenpflicht zu vermeiden. Anderenfalls müssten Lizenzen von der jeweiligen die Rechte innehabenden Lizenzierungs- bzw. Verwertungsgesellschaft erworben werden.

Zudem stellt sich das Problem, dass es für den bpa und die Mitgliedseinrichtungen nicht überprüfbar ist, ob die jeweilige Filmlizensierungsgesellschaft tatsächlich im Besitz der entsprechenden Rechte zur Weiterlizenzierung ist. Wenn Einrichtungen sich also entscheiden,

solche Lizenzangebote für öffentliche Filmvorführungen zu nutzen, sollten sie vorher einen zweifelsfreien schriftlichen Nachweis der Berechtigung zur Weiterlizenzierung von der Gesellschaft für die gewünschten Filme verlangen, insbesondere bei älteren deutschen Filmen, die von den Heimbewohner typischerweise bevorzugt angeschaut werden. Schließlich weist der bpa darauf hin, dass Urheberrechte an Filmwerken grundsätzlich 50 Jahre nach der ersten öffentlichen Wiedergabe bzw. Herstellung verjähren.

Da es sich bei den Schreiben der MPLC lediglich um Angebote für Lizenzen handelt, sind die Pflegeheime grundsätzlich nicht verpflichtet der MPLC zu antworten, sofern bei ihnen keine „öffentliche" Wiedergabe bzw. Vorführung der von der MPLC lizenzierten Filme stattfindet. In jedem Fall reicht dann aber eine kurze Mitteilung der Einrichtung, dass bei ihr keine öffentlichen Filmvorführungen bzw. keine Filmvorführungen aus dem Repertoire der MPLC erfolgen. Die MPLC ist auch keine Behörde mit besonderen Betretungs- oder Kontrollrechten in den Einrichtungen. Als unverbindliches Muster empfiehlt sich das Antwortschreiben im Anhang.

„Palatina Collections" Inkasso für die MPLC

Aktuell erreichen den bpa im Frühjahr 2021 von einigen Mitgliedseinrichtungen Anfragen zu Anschreiben der „Palatina Collections GmbH". Die Firma betreibt nunmehr nach eigenem Bekunden das Inkasso für die bereits bekannte MPLC Filmlizenzierungsgesellschaft und fordert jährliche Mindestbeträge von 74,82 € für Filmvorführungen und Wiedergaben.

Dabei fällt auf, dass der Verfasser der Anschreiben und Geschäftsführer der Palatina Collections GmbH gleichzeitig auch Geschäftsführer der MPLC Deutschland GmbH ist. Es ist also davon auszugehen, dass die Firma gerade zum Zwecke des Forderungseinzuges für die MPLC im Jahr 2020 gegründet wurde und als solche nun das Inkasso übernehmen soll. Die dazu notwendige Registrierung nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz für Inkassodienstleister besteht nach unserer Recherche beim Landgericht Mainz und erscheint grundsätzlich in Ordnung.

An der Rechtslage zu den Filmvorführungen im Heim und speziell zu von der MPLC gehaltenen Filmrechten hat sich allerdings durch die neue Inkassofirma nichts verändert. Insofern gelten weiterhin die Ausführungen zur MPLC in dieser Arbeitshilfe. Die MPLC ist keine staatlich beaufsichtigte Verwertungsgesellschaft (wie etwa die GEMA), sondern eine beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) in München angemeldete unabhängige Verwertungseinrichtung. Jedoch darf auch die MPLC Lizenzen für die Werke der mit ihr zusammenarbeitenden Produzenten und Verleiher von Filmen erteilen und hierfür eine Vergütung verlangen.

Eine Anmeldung bzw. Vergütung an die MPLC bzw. nun an die Palatina Collections ist weiterhin nur geschuldet, soweit die dort gehaltenen Filmrechte genutzt werden, also Filmvorführungen bzw. öffentliche Filmwiedergaben in den Pflegeheimen tatsächlich stattfinden. In dieser Arbeitshilfe haben wir darauf hingewiesen, dass gerade der Begriff der Öffentlichkeit in Pflegeeinrichtungen sehr individuell anhand einer wertenden Betrachtung zu hinterfragen ist, insbesondere wenn es um Wiedergaben im Wohnbereich geht. Es reicht nicht aus, dass es sich um eine „Veranstaltung innerhalb des Heims" handelt. Vielmehr kommt es maßgeblich auf die Vertrautheit der Zuschauer untereinander sowie auf die durchführende Person an. So wäre aus Sicht des bpa – wie oben zur MPLC bereits dargelegt – etwa eine Filmvorführung durch die Heimleitung beim „großen Tag der offenen Tür" für alle Bewohner und Besucher mit kinomäßigem Charakter anders zu beurteilen als das Fernsehen in kleiner, privater Gruppe im Wohnbereich, wo die Bewohner untereinander in einer gewissen persönlichen Verbundenheit und Nähe stehen, die den öffentlichen Charakter entfallen ließe. Allerdings ist

die Rechtsprechung hierzu bislang relativ undifferenziert und nimmt durchaus öfter eine öffentliche Veranstaltung an.

Demgegenüber unterstellt die Inkassofirma Palatina Collections in ihren Anschreiben pauschal regelmäßige Filmabende bzw. Vorführungen in den Pflegeheimen und verlangt dafür einen jährlichen Betrag in Höhe von derzeit 74,82 € für ihren Tarif „Care Homes" bzw. Altenheime (einsehbar unter: https://www.mplc-film.de/files/Tarife.pdf) und behält sich auch für die Vergangenheit Nachforderungsansprüche im Rahmen von Schadenersatz vor. Dies ist jedoch nicht korrekt, da es – wie bei der GEMA – nicht auf aufgestellte Wiedergabegeräte ankommt, sondern auf tatsächliche öffentliche bzw. nicht-private Filmwiedergaben der vom MPLC-Repertoire umfassten Filme. Eine einsehbare Liste der von MPLC lizenzierten Filme befindet sich auf der Internetseine der MPLC Deutschland GmbH.

Sofern nach der obigen wertenden Betrachtung öffentliche Vorführungen bzw. Wiedergaben der von MPLC lizenzierten Filme in der Pflegeeinrichtung stattfinden, sind hierüber entsprechende Lizenzen bei der MPLC Deutschland GmbH zu erwerben, wobei dann zu erwarten ist, dass die MPLC GmbH versuchen wird, ihren gestaffelten Tarif je öffentlichem Wiedergabegerät bzw. Raumgröße geltend zu machen, was zu erheblichen jährlichen Kosten führen kann.

Ein schlichtes Ignorieren der Schreiben der Palatina Collections ist möglich, könnte aber rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen, insbesondere, wenn tatsächlich öffentliche Wiedergaben von Filmen aus der Repertoire der MPLC Deutschland GmbH in der Einrichtung stattfinden und dies gerichtsfest bewiesen wird. Dann drohen ein Unterlassungsanspruch mit Abmahnung, Schadensersatz und ggf. sogar strafrechtliche Konsequenzen nach §§ 97, 106 UrhG. Sofern keine öffentliche Wiedergabe stattfindet, droht ggf. ein Mahnverfahren der Inkassofirma, dem dann entgegengetreten werden müsste, um die Forderung abzuwehren. Den Nachweis über öffentliche Wiedergaben müsste dazu die Palatina Collections GmbH bzw. die MPLC Deutschland GmbH erbringen; dazu reicht aber schon ein Hinweis auf eine Internetseite der Pflegeeinrichtung, dass z.B. „Filmabende" stattfinden oder öffentlich zugängliche Fotos, auf denen sich viele Bewohner vor einem laufenden Fernseher befinden. Die Rechteinhaber haben in diesen Fällen dann gegebenenfalls auch einen Anspruch auf Auskunft und Besichtigung der Sache nach §§ 101, 101a UrhG. Ob die Palatina Collections GmbH in jedem Fall diesen gerichtlichen Schritt geht, lässt sich nicht vorhersagen.

Sofern keine öffentlichen Wiedergaben der von MPLC vertretenen Filmwerke in den Einrichtungen stattfinden, sollte den Anschreiben der Palatina Collections GmbH widersprochen werden. Dies kann zum Beispiel mit dem unten angefügten Musterschreiben Nr. 3 erfolgen:

Beiträge und Vergütungen für den Rundfunk-Beitragsservice, Kabelanbieter, GEMA, VG Media und Filmlizenzfirmen sowie die VG Musikedition sind übrigens pflegesatzrelevant und sollten daher bei Verhandlungen mit den Kostenträgern geltend gemacht werden, soweit sie anfallen.

Anlage mit bpa-Musterschreiben:

1. Zur GEMA (und den von ihr vertretenen anderen Verwertungsgesellschaften)

Aufgrund der Vielzahl an möglichen Nutzungsarten bei Musik oder Fernsehen im Heim, die zur urheberrechtlichen Vergütungspflicht gegenüber der GEMA und den durch sie vertretenen weiteren Verwertungsgesellschaften führen können, lässt sich kein einheitliches Musterschreiben für alle Einrichtungen formulieren.

Für das aktuelle Anschreiben der GEMA aus Oktober 2020 zur Hintergrundmusik in Aufenthaltsräumen und Radio / TV in Bewohnerzimmern könnte jedoch folgendes Schreiben von den bpa Mitgliedern als Antwort verwendet werden:

An das
GEMA – Kundencenter
11506 Berlin

GEMA-Kundennummer: **[Kundennummer der Einrichtung eintragen, soweit vorhanden]**
Ihr Schreiben vom: **[Datum einfügen]**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Ihr Schreiben vom _____ mit dem Abfragebogen und Tarifinformationen für Senioreneinrichtungen bzw. Sozialeinrichtungen erhalten.

Hierzu möchten wir Sie zunächst auf die Rechtsansicht unseres Bundesverbandes privater Anbieter sozialer Dienste (bpa) e.V. hinweisen, wonach die angeführte aktuelle Rechtsprechung des Landgerichts Berlin und Kammergerichts Berlin ausschließlich für die dort betroffene Einrichtung gilt. Insbesondere handelte es sich dabei um eine Einrichtung des betreuten Wohnens (Seniorenresidenz) mit Einzelapartments und keine stationäre Pflegeeinrichtung mit Bewohnerzimmern nach § 71 Abs. 2 SGB XI, wie die unsrige. Eine unmittelbare Geltung ist daher nicht gegeben. Es dürfte für vollstationäre Pflegeeinrichtungen vielmehr weiterhin das Anerkenntnisurteil gegen die GEMA des Amtsgericht Berlin-Charlottenburg vom 16.01.2017 (Az. 231 C 489/16) gelten, in dem die GEMA rechtskräftig anerkannt hat, dass eine Verpflichtung zum Vertragsabschluss für die Kabelweiterleitung im Alten- und Pflegeheim nicht besteht. Hinsichtlich der geforderten Vergütung für Hintergrundmusik in Aufenthaltsräumen lässt sich in Wohnbereichen mit Wohnzimmercharakter in den Pflegeeinrichtungen keine „öffentliche Wiedergabe" im Sinne des UrhG und der Rechtsprechung des EuGHs vom 15.03.2012 (Az.: C-135/10, SCF./.Del Corso) erkennen.

Ebenso sind Ihre Tarifinformationen intransparent und nicht schlüssig, z.B. für die geforderte Jahresgebühr von 6,94 € für die Weiterleitung in Bewohnerzimmer mit Anschlussmöglichkeit ohne Endgerät. Der GEMA-Tarif WR-S3 für das Jahr 2020 weist hier nur einen jährlichen Betrag von 1,97 € aus. Wir können dadurch die Angemessenheit der jeweiligen Vergütungszuschläge der anderen Verwertungsgesellschaften nicht prüfen. Bitte legen Sie uns zunächst im Einzelnen dar, welche Anteile der Vergütung für andere Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

Schließlich möchten wir Sie für unsere Angemessenheitsprüfung und Erwägung eines eventuellen Schiedsstellenverfahrens nach § 92 VGG bitten, im Einzelnen darzulegen, welche Kostensteigerungen sich bei der Vergütung für die Wiedergaben in Aufenthaltsräumen und bei der Weiterleitung gegenüber dem Jahr 2019 ergeben haben und wie hoch die prozentuale Tarifsteigerung hierdurch war.

Mit freundlichen Grüßen

Soweit die Einrichtungen auf die Schreiben der GEMA antworten, sollten sie die Hinweise aus dieser Arbeitshilfe beachten und eine eventuelle Vergütungspflicht selbst sorgfältig prüfen und nur insofern Angaben auf den Fragebögen der Verwertungsgesellschaft machen.

Den Einrichtungen sollte außerdem bewusst sein, dass praktisch sämtliche Angaben auf den Fragebögen der GEMA und anderen Verwertungsgesellschaften mit entsprechenden Vergütungsbeständen bzw. Tarifen hinterlegt sind und durch die Beantwortung sowie Rücksendung der Fragebögen automatisch um Abschluss entsprechender Lizenzverträge gebeten wird. Als Folge wären Lizenzgebühren zu zahlen. Auch für vergangene Jahre können dann noch Gebühren nacherhoben werden.

2. Zur MPLC

Die Angebotsschreiben der MPLC wegen erforderlicher Filmlizenzen können dagegen in der Regel mit folgendem Musterschreiben beantwortet werden:

MPLC Deutschland GmbH
Bahnhofstr. 54
67157 Wachenheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

danke für Ihr Schreiben zu den Lizenzangeboten Ihrer Firma und die rechtlichen Erläuterungen.

Dazu möchten wir anmerken, dass wir nach der EU-rechtlichen Vorgabe aus Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 2006/115/EG in den privaten Wohngruppenbereichen das Öffentlichkeitskriterium („recht viele Personen") gemäß der Rechtsprechung des EuGHs vom 15.03.2012 (Az.: C-135/10, SCF./.Del Corso) als nicht erfüllt sehen (ebenso nach § 15 Abs. 2 UrhG), da es sich in den Wohngruppenbereichen unserer Einrichtung jeweils um kleine private Gruppen von schwer pflegebedürftigen Menschen handelt. Eventuelle Wiedergaben von Filmen in deren Gegenwart wären nicht öffentlich (in der Folge gab es auch eine ausdrückliche Änderung der Rechtsprechung durch den BGH, Urteil vom 18.06.2015, Az.: I ZR 14/14). Die von Ihnen angeführten Entscheidungen des BGH für Altenwohnheime von 1974 und 1991 gelten damit als überholt.

Aktuell findet bei uns danach keine öffentliche Wiedergabe von Filmen der von Ihnen vertretenen Filmstudios- bzw. verleihe statt. Gegebenenfalls werden wir auf sie zurückkommen.

[***Bei Bedarf; bitte diesen Teil löschen, wenn nicht beabsichtigt ist, Filme kostenpflichtig öffentlich vorzuführen:*** *Wir möchten gegebenenfalls folgende Filme bei uns zeigen (Titel, Jahr):*

1. .....,
2. .....,
3. .....,

Bevor wir hierüber und damit über den entsprechenden Erwerb der Lizenzen entscheiden, senden Sie uns bitte den zweifelsfreien Nachweis, dass Sie von den Filmproduzenten/Verleihfirmen zur Weiterlizenzierung dieser Filme berechtigt sind.

Auch wären wir Ihnen für die Übersendung einer Liste mit den Titeln der von Ihren Lizenzpaketen konkret erfassten Filme dankbar, da sich ansonsten der Nutzen Ihres Angebotes, insbesondere der angebotenen „Schirmlizenz", für uns nicht umfassend erschließen lässt.]

Mit freundlichen Grüßen

3. Zur Palatina Collections (betreffend er MPLC-Filmrechte)

Die aktuellen Inkasso-Forderungsschreiben der Palatina Collections GmbH für die MPLC aus dem Frühjahr 2021 können bei fehlender öffentlicher Wiedergabe in der Einrichtung mit folgendem Musterschreiben beantwortet werden:

An die
Palatina Collections GmbH
Roter-Turm-Weg 1
67157 Wachenheim

Ihr Zeichen: [...]

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Ihr Schreiben vom [xx.xx.2021] betreffend der von Ihnen verlangten Vergütung für die Nutzung der Filmrechte der MPLC Deutschland GmbH erhalten. Nach Prüfung durch unseren Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. widersprechen wir allerdings Ihrer pauschalen Unterstellung von regelmäßigen Filmvorführungen bzw. öffentlichen Wiedergaben in unserer Einrichtung. Sie dürfen auch nicht „zu unseren Gunsten" von mindestens einem Wiedergabegerät ausgehen. Eine pauschale Vergütungspflicht für öffentliche Vorführungen – unabhängig von tatsächlichen Wiedergaben wie etwa beim Rundfunkbeitrag - gibt es nach dem UrhG nicht. Sofern wir zukünftig öffentliche Filmvorführungen bzw. Wiedergaben vornehmen und dazu die Lizenzen der MPLC Deutschland GmbH nutzen wollen, kommen wir auf die MPLC Deutschland GmbH zu. Bitte nehmen Sie von weiteren Anschreiben Abstand.

Mit freundlichen Grüßen